Richtlinien über Werbung in Schulen

Vom 18. Februar 1999

1. Öffentliche Schulen können Verträge mit Dritten über Sponsoring oder andere Formen der Werbung abschließen, wenn die Schulkonferenz dem jeweiligen Vertrag vor Abschluss zustimmt und die Werbungsziele mit den gesetzlichen und den durch besondere Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft festgelegten Zielen der Schulen vereinbar sind . Die Verantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin wird durch die Zustimmung der Schulkonferenz nicht beeinträchtigt.

   1.1 Die Laufzeit eines Werbevertrages darf nicht länger als bis zum nächsten Schuljahresende betragen; wird er erst nach dem 1. Februar abgeschlossen, darf die Laufzeit bis zu Ablauf des kommenden Schuljahres betragen. Die Verträge sind der Fachaufsicht zur Kenntnis zuzuleiten. Die Fachaufsicht soll darauf hinwirken, dass Vertragsverlängerungen mit konkreten schulischen, in den Unterricht einbezogenen Projekten verbunden werden.

   1.2 Vertragsverlängerungen über den Zeitraum eines Jahres im Sinne von Nummer 1.1 hinaus und längerfristige Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Fachaufsicht und sollen grundsätzlich mit konkreten Schulprojekten verknüpft sein.

   Die Rechte der Stadtgemeinden aus ihrem Eigentum an Grundstück, Gebäude, Inventar sowie Lehr- und Lernmitteln bleiben unberührt.

2. Werbung in Schülerzeitungen ist grundsätzlich zu tolerieren. Steht allerdings der Anteil der Werbung in einem Mißverhältnis zum redaktionellen Teil, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Zustimmung der Schulkonferenz Auflagen für die Verteilung künftiger Ausgaben dieser Zeitung machen.

3. Die gesetzlichen oder satzungsmäßig bestimmten Schülervertretungen (Schülerbeirat u. ä., GSV, Stadtschülerring) und beim Schulleiter angemeldete oder bekannte Schülervereinigungen nach § 52 Bremisches Schulverwaltungsgesetz sowie die gesetzlichen Elternvertretungen der Schulen und der Stadtgemeinden und Eltern- und Schulvereine der Schule dürfen ohne Zustimmung der Schulkonferenz für sich werben. Das gleiche gilt für Veranstaltungen von Schülergruppen, die sie in oder außerhalb ihrer jeweiligen Schule durchführen oder mitgestalten wollen

4. Der Hinweis auf eine nichtparteigebundene politische Veranstaltung ist stets – auch – Werbung. Dies gilt ebenso für die Aufforderung, an Demonstrationen u.ä. teilzunehmen. Der Auftrag der Schule, zu einer Gemeinschaftsgesinnung zu erziehen, “die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht” (Artikel 26 Nr. 1 Bremische Landesverfassung), macht Werbung, die zum Engagement für die Durchsetzung politischer Ziele auffordert, grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist nach einem Beschluss des Senats vom 18. August 1980 die Werbung für oder gegen politische Parteien und parteiähnliche Vereinigungen, auch bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen. Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass dieses Verbot nicht durch allgemeine Ankündigungen von Veranstaltungen umgangen wird.

5. Keine Werbung im Sinne dieser Richtlinien sind die Informationen der Beiräte in der Schule durch die Fraktionen und die Gruppen der bremischen Bürgerschaft (Landtag), sofern diese Informationen schulpolitischen Inhalt haben und die jeweilige Aktion mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft abgestimmt ist. Die Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft fügen solchen Sendungen, die inhaltlich ausschließlich von ihnen zu verantworten sind, ein Schreiben bei, das die Bitte um Weiterleitung erläutert und auf die Absprache mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft Bezug nimmt.

6. Die Befugnis des Senators für Bildung und Wissenschaft sowie die des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven, Werbeverträge abzuschließen, bleiben unberührt. Diese Verträge haben ebenfalls zu beachten, dass die Werbungsziele mit den gesetzlichen und den durch besondere Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft festgelegten Zielen der Schulen vereinbar sind

7. . . .